

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V. | Falckstr. 9 | 24103 Kiel

Bildungsausschuss im Schleswig-
Holsteinischen Landtag
Herr Vorsitzender
Martin Habersaat, MdL

Per Mail

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431-33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.de
Iris Janßen,
Geschäftsführerin
Anette Langner,
Vorsitzende

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

Kiel, 2024-04-30

Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe
Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 20/1864](#)

Sehr geehrter Herr Habersaat,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
für die Einladung, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, danken wir im
Namen der freien Wohlfahrtsverbände.

Bereits im Rahmen der internen ministeriellen Anhörung haben wir im November 2023
detailliert zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Da die von uns aufgeführten Hinweise
keine Berücksichtigung in dem nun vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die staatliche
Anerkennung akademischer Sozialberufe erfahren haben, erlauben wir uns, diese genauso
noch einmal dem Bildungsausschuss anzuraten.

Gerne unterstreichen wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich, dass das Vorhaben der
Landesregierung, die Landesverordnung durch ein Gesetz zu ersetzen, grundsätzlich
begrüßen; auch sind die Formulierungen des Gesetzentwurfs in weiten Teilen zu
befürworten.

ZU einigen Paragrafen haben wir Anmerkungen und immer noch ungeklärte Fragen
zusammengetragen:

So fehlt im Gesetzentwurf vor allem eine Aussage zur Vergütung der Praxissemester. Dies ist für uns insbesondere relevant, weil die Ausbildungsstätte sich dem Entwurf entsprechend bereiterklären muss, für die Weiterbildung freizustellen.

§ 5 Zuständige Behörde

„Das vorsitzende Mitglied wird von der FH-Kiel gestellt, insgesamt sollen auf Vorschlag der FH-Kiel drei Mitglieder bestellt werden. Die übrigen Hochschulen sollen soweit möglich berücksichtigt werden.“

Die Wohlfahrtsverbände setzen sich für die Pluralität von Angeboten ein, um eine differenzierte Ausbildung zu ermöglichen. Zum jetzigen Stand stimmen wir der Einschätzung zu, dass die Mehrheit der Sitze von der Fachhochschule vorgeschlagen wird, um deren Erfahrung, die Größe des Fachbereichs und deren gewachsene Expertise angemessen zu berücksichtigen. Wir sprechen und aber dafür aus, dass die übrigen Hochschulen verbindlicher berücksichtigt werden sollten, als es die Formulierung „soweit möglich“ ausdrückt und so eine angemessene Beteiligung anderer Hochschulen sicherzustellen. Zudem schlagen wir vor, dass Vorsitz und die Stellvertretung des Ausschusses vom Gremium selbst gewählt werden.

Im Bereich „D 1 Kosten“ wird formuliert, dass der FH keine oder geringe Mehrkosten entstehen. Die bisher geltende Landesverordnung sieht keine Geschäftsführung vor. Wie wird diese zukünftig finanziert, wenn sie neu einzurichten ist? Die Besetzung des Ausschusses mit Menschen, die ihren Sitz an anderen Orten als an der FH haben, wird zusätzliche Fahrtkosten erzeugen. Diese sind zu erstatten, um eine Benennung durch andere Hochschulen nicht unnötig zu erschweren.

Für die Zukunft wäre das hessische Modell, das die Zuständigkeit für das Anerkennungsjahr jeder Hochschule selbst überträgt eine überlegenswerte Option. Dies würde z.B. Fahrtwege und neue Strukturen einsparen.

§ 6 Beirat für die staatliche Anerkennung

Die Einführung eines Beirates mit den beschriebenen Aufgaben ist ausdrücklich zu begrüßen.

Es ist ein hervorragendes Ziel, die Qualität der Ausbildung aufrechtzuerhalten und eine Vergleichbarkeit in den Berufen der Sozialen Arbeit herzustellen. Es ist zu beraten, ob die Befugnisse des Beirats an anderer Stelle genauer beschrieben werden müssen, wenn z.B. auffällt, dass ein Studiengang oder eine Weiterbildung die Anforderungen nicht erfüllen. Wie und bei wem sind das Verfahren und die Zuständigkeit geregelt?

Ist die Geschäftsführung für den Beirat und den Ausschuss dieselbe? Wenn nein, wie sehen die Regelungen konkret aus?

Aus diesen Stellen fordern wir Eindeutigkeit des Gesetzes ein.

§ 7 Abs. 5 Weiterbildungsangebot mit Abschlusszertifikat „Staatliche Anerkennung“

Für freie Träger stellen die vier Wochen Praxissemester in einer Behörde ein Problem dar. Gerade bei berufsbegleitenden Studiengängen werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Fachleistungsstunden mit angerechnet bzw. anteilig im Personalschlüssel berechnet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fehlen dann vier Wochen in den Einrichtungen, was für die Einrichtungen Mindereinnahmen erzeugt, weil Fachleistungsstunden nicht erbracht werden können.

Zudem stellt es sich als Schwierigkeit für die Studentinnen und Studenten heraus, 4-Wochen-Plätze in der Verwaltung zu finden. Die Dauer des Praktikums ist zu kurz, um wirklich hilfreich zu sein, Die Studentinnen und Studenten werden in den Behörden als zusätzliche Belastung wahrgenommen.

Die Freistellung beim Arbeitgeber bewirkt zusätzlich, dass keine Lohnfortzahlung für den Zeitraum erfolgt. Hierfür ist eine tragfähige Lösung zu finden, damit die Studentinnen und Studenten weiterhin eine Vergütung erhalten und die Gehaltszahlungen refinanziert werden. Diese Regelung wirft auch die Frage auf, ob eine Vergleichbarkeit mit allen anderen Bundesländern gewährleistet wird, da die Verpflichtung des 4-wöchigen Praktikums in der öffentlichen Verwaltung nicht überall gesetzlich vorgeschrieben ist.

Wir empfehlen hier als bessere Lösung, intern bei den freien Trägern die sozialadministrativen Kompetenzen und Fertigkeiten zu erwerben und die Auswirkungen des Handels der öffentlichen Sozialverwaltung kennenzulernen oder das Praktikum in der Sozialverwaltung in der Studium zu integrieren.

§ 8 Zulassung zum Weiterbildungsangebot

Wir raten weiterhin an zu prüfen, ob mit gleichwertigen Abschlüssen der Quereinstieg für Absolventinnen und Absolventen der CAU des Studiengangs Erziehungswissenschaft und

Pädagogik eingeschlossen ist. In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Weiterbildung dieser Studiengänge und die Ermöglichung des Erwerbs der staatlichen Anerkennung sinnvoll und anzuraten.

§ 9 Abs. 2 bis 4 Ausbildungsstätten für die berufspraktischen Anteile

In § 9 wird in den Absätzen 2 bis 3 formuliert, dass staatliche anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder gleichgestellte Fachkräfte erforderlich sind. In Absatz 4 ist eine Ausnahme (gleichgestellte Fachkraft) nicht mehr gegeben. Das ergibt aus Sicht der Wohlfahrtsverbände keinen Sinn. Es lässt den Kreis der potentiellen Anleiterinnen und Anleiter unnötig schrumpfen.

Hier sollten gleichgestellte Fachkräfte ebenfalls aufgelistet werden.

Unsere Hinweise verbinden erfahrungsbasiert Theorie und Praxis. Wir halten eine ernsthafte Prüfungen dieser daher für gegeben. Sollten Sie dazu ein vertieftes Gespräch wünschen, sind für das zu gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anette Langner
Vorsitzende

gez Heiko Naß
stell. Vorsitzender